



JUL gGmbH ▪ Wohlsborner Straße 2 ▪ 99427 Weimar
Kindertagesstätten Hamburg

Schutzkonzept

zum Schutzauftrag
der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 8a
Abs.4 und 72a Abs. 2 und 4 Achtes Buch
Sozialgesetzbuch (SGB VIII)
sowie
§§ 45, 79a SGB VIII

INSTITUTION

SCHUTZKONZEPT

Risikoanalyse

Handlungsleitfäden und
Verfahrenswege

Interne u. externe
Ansprechpartner

Bewerbungen und
Persönliche Gespräche

Erweitertes
Führungszeugnis

Gemeinsame
Schutzerklärung

Transparente klare
Strukturen

Verhaltenskodex

Beschwerdemanagement
und -wege

Pädagogische
Prävention

Sexualpädagogische
Arbeit



JUL gGmbH
Kindertagesstätten Hamburg

Partizipation von Kindern,
Jugendlichen, Eltern,
Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

Kompetenz durch Schulung aller beruflichen und
ehrenamtlichen Mitarbeiter und
Mitarbeiterinnen

Humanistisches Menschenbild mit den Grundlagen: Wertschätzung, Respekt und Kultur der Achtsamkeit

Inhaltsangabe

Einleitung

1. Kindeswohl
2. Kindeswohlgefährdung
3. Verfahrensablauf gemäß § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
 - 3.1. Gewichtige Anhaltspunkte
 - 3.2. Insoweit erfahrene Fachkräfte - Beratung zur Einschätzung einer Gefährdung
 - 3.3. Verfahrensablauf
4. Mögliche Erscheinungsformen innerhalb der eigenen Einrichtung
 - 4.1. Kindeswohlgefährdung durch eigene Mitarbeiterinnen können sein
 - 4.2. Kindeswohlgefährdung durch andere betreute Kinder
5. Partnerschaftliche Zusammenarbeit mit Eltern
6. Quellen

Einleitung zum Thema

Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung

Definitionen: Die Begriffe Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung sind unbestimmte Rechtsbegriffe. Das Kindeswohl ist ein zentraler Begriff im Rahmen des Familienrechts des BGB, insbesondere unter dem Titel der „Elterlichen Sorge“ und von „Sorgerechtsmaßnahmen“.

§ 79a Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe

Um die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 zu erfüllen, haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für

1. die Gewährung und Erbringung von Leistungen,
2. die Erfüllung anderer Aufgaben,
3. den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a,
4. die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen.

§ 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

Der Träger einer Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten, bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis.

Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist.

Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn

1. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind,
2. die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie
3. zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden

Kindeswohlgefährdung nach § 1666 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch

Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

Tätigkeitsausschluss für einschlägig vorbestrafte Personen, §72a SGB VIII

Der § 72 a SGB VIII verpflichtet den Träger der Öffentlichen Jugendhilfe mit Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen zu schließen, die verhindern sollen, dass einschlägig vorbestrafte Personen weder hauptberuflich noch nebenberuflich oder ehrenamtlich tätig sind.

1. Kindeswohl

Gesetzlich verankert, wird vom körperlichen, geistigen und seelischen Wohl gesprochen, so dass alle Bereiche der menschlichen Entwicklung und Sozialisation als gleichwertig anzusehen sind. Grundsätzlich sind Bedürfnisse individuell und unbegrenzt, motivierend und veränderbar. In der Konkretisierung der tatsächlichen Lebensbedürfnisse spielt das Alter bzw. die Entwicklungsphase des Kindes bzw. des/der Jugendlichen eine entscheidende Rolle.

2. Kindeswohlgefährdung

Kindeswohlgefährdung in der Rechtsprechung

Der Begriff der Kindeswohlgefährdung wurde in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs konkretisiert und meint „eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.“ Daraus ergeben sich drei Kriterien für die Feststellung einer Kindeswohlgefährdung, welche gleichzeitig erfüllt sein müssen:

- gegenwärtig vorhandene Gefahr,
- Erheblichkeit der Schädigung sowie
- Sicherheit der Vorhersage.

Hiervon ausgehend ist von Kindeswohlgefährdung in der Unterscheidung zum Kindeswohl dann zu sprechen, wenn:

- problematische Aspekte oder Ereignisse von hoher Intensität die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen gefährden,
- wenn die schädigenden Bedingungen nicht nur einmalig oder selten auftreten, sondern ein Strukturmuster dahintersteht, und
- wenn aufgrund der problematischen Bedingungen eine Schädigung des Kindes in seiner Entwicklung absehbar oder bereits eingetreten ist.

Als Formen der Kindeswohlgefährdung sind zu benennen:

- passive Vernachlässigung
- aktive Vernachlässigung
- physische und psychische Misshandlung
- sexualisierte Gewalt und sexueller Missbrauch
- unzureichender Schutz vor Gefahren durch Dritte

3. Verfahrensablauf gemäß § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

3.1. Gewichtige Anhaltspunkte

Den Begriff „gewichtige Anhaltspunkte“ verwendet der Gesetzgeber als Ausgangspunkt des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII für Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und ebenso als Ausgangspunkt für das Tätigwerden des Jugendamtes, sofern Anhaltspunkte anhand der Abschätzung des Gefährdungsrisikos als gewichtig eingeschätzt werden. Mit Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes (§ 4 KKG) werden auch weitere Professionen bei Feststellung gewichtiger Anhaltspunkte zum Handeln verpflichtet.

Gewichtige Anhaltspunkte im § 8a Abs. 1 SGB VIII (Schutzauftrag Kindeswohlgefährdung)

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten

Folgende Anhaltspunkte können auf eine Gefährdung hinweisen:

- Äußere Erscheinung des Kindes
- Verhalten des Kindes
- Massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen
- Familiensituation
- Wohnsituation
- missbrauch hindeutet

 Dies ist keine abschließende Aufzählung, Anhaltspunkte müssen immer im Einzelfall beurteilt werden

3.2. Insoweit erfahrene Fachkräfte - Beratung zur Einschätzung einer Gefährdung

Für Fachkräfte, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen ist die Hinzuziehung einer in-soweit erfahrenen Fachkraft zur Gefährdungseinschätzung gemäß § 8a SGB VIII bindend.

Einbeziehung einer insoweit erfahrene Fachkraft bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

3.3. Verfahrensablauf

Wir verweisen grundsätzlich auf die Checkliste zur Kindeswohlgefährdung, welche in allen Einrichtungen aushängt und allen MitarbeiterInnen durch mehrfache Belehrungen bekannt sind.

Symbolik:

	Sie können sich dazu durch eine insoweit erfahrene Fachkraft beraten lassen
	Achtung: Diesen Schritt nur machen, wenn Sie Gefahren für das Kind ausschließen können
	Achtung: Wenn JA , dann endet ihr Verfahren hier. Melden Sie es dem Jugendamt.
	Dokumentieren Sie es so genau wie möglich in ihren eigenen Unterlagen

1. Erkennen und Besprechen

	JA/NEIN		
Ich habe Anhaltspunkte für eine Gefährdung wahrgenommen	☐	☐	
Ich habe mit einem/r Kollegin darüber gesprochen	☐	☐	
Ich habe mit meiner Leitungskraft darüber gesprochen	☐	☐	
Der Verdacht bleibt bestehen	☒	☐	
Wenn ja: Ich habe eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen	☐	☐	
Ich habe die Daten für die Beratung pseudonymisiert	☐	☐	
Ich habe ein Protokoll zur Beratung angefertigt	☐	☐	
Es wurden weitere Arbeitsschritte vereinbart	☐	☐	
Es wurden weitere Beratungen vereinbart	☐	☐	

HINWEIS
Dokumentieren Sie vor allem
„Wer, mit wem, was, bis wann?“
und „Wer ist verantwortlich?“

2.1. Eltern ansprechen

	JA/NEIN		
Es haben bereits ungeplante Gespräche stattgefunden	☐	☐	
Wenn ich Eltern anspreche, erhöhe ich das Risiko für das Kind			  
Wenn nein: Ich will die Eltern ansprechen	☐	☐	
Ich habe einen Raum organisiert und vorbereitet	☐	☐	
Ich habe einen Termin vereinbart	☐	☐	 
Ich habe mich auf das Gespräch vorbereitet	☐	☐	
Ich fühle mich auf das Gespräch vorbereitet	☐	☐	
Ich habe mich von einer/m KollegIn/meiner Leitungskraft dazu beraten lassen	☐	☐	
Ich habe das Gespräch geübt	☐	☐	
Ich habe die insoweit erfahrene Fachkraft dazu befragt	☐	☐	
Ich hole mir eine/n KollegIn zum Gespräch dazu	☐	☐	
<u>Einstellung</u>			
Ich höre den Eltern zu und lasse sie reden	☐	☐	
Ich begegne den Eltern respektvoll und neutral	☐	☐	
Ich verurteile die Eltern nicht	☐	☐	

2.2. Kind ansprechen

	JA/NEIN	
Es haben bereits ungeplante Gespräche stattgefunden	☐ ☐	
Wenn ich Eltern anspreche, erhöhe ich das Risiko für das Kind	 	 Wenn ja: Sprechen Sie das Kind nicht an.
Wenn nein: Ich will das Kind ansprechen	☐ ☐	
Ich habe mir eine gute Situation ausgesucht	☐ ☐	
Ich habe mich auf das Gespräch vorbereitet	☐ ☐	
Ich habe mich von einer/m KollegIn/meiner Leitungskraft dazu beraten lassen	☐ ☐	
Ich fühle mich auf das Gespräch vorbereitet	☐ ☐	
Ich habe das Gespräch geübt	☐ ☐	
Ich habe die insoweit erfahrene Fachkraft dazu befragt	☐ ☐	
Einstellung		
Ich vermeide Suggestivfragen	☐ ☐	
Ich gebe dem Kind Raum und bedränge es nicht	☐ ☐	
Ich habe überlegt, ob es eine/n KollegIn gibt, zu der/dem das Kind mehr Vertrauen hat	☐ ☐	
Der Verdacht bleibt und ich überlege Hilfen anzubieten	☐	Wenn Nein: Das Verfahren endet hier

3 Hilfen anbieten

	JA/NEIN		
Eltern anzusprechen oder Hilfen anzubieten erhöht das Risiko	☐	☐	 
Kinder anzusprechen oder Hilfen anzubieten Erhöht das Risiko	☐	☐	 
Ich als Fachkraft kann der Familie Hilfen anbieten	☐	☐	
Mein/e KollegIn kann Hilfen anbieten	☐	☐	
Mein Träger kann Hilfen anbieten	☐	☐	
Ich kann auf Hilfen anderer Träger hinweisen	☐	☐	 
Hilfen, die ich anbieten oder auf die ich verweisen kann reichen nicht aus oder ich bin unsicher ob sie ausreichen	☒	☐	   Wenn Ja: Das Verfahren endet hier. Melden Sie es dem Jugendamt.

4 Check – angebotene Hilfen Teil 1

	JA/NEIN		
Ich beobachte weiter, ob sich Veränderungen ergeben	☐	☐	 
Ich bleibe weiterhin in Kontakt mit dem Kind	☐	☐	
Ich bleibe weiterhin in Kontakt mit den Eltern	☐	☐	
Ich habe weitere Gesprächstermine mit den Eltern vereinbart	☐	☐	
Ich bleibe in Kontakt mit meinen KollegInnen/meiner Leitungskraft	☐	☐	

4 Check – angebotene Hilfen Teil 2

	JA/NEIN	
Bei externer Hilfe: ich lasse mir von den Eltern eine Schweigepflichtsentbindung geben, um mir Rückmeldungen einzuholen.	☐ ☐	 
Ich bin mir nicht sicher, dass die Hilfen ausreichen	☒ ☐	  

Wenn Ja:
 Durchlaufen Sie Ihr Verfahren erneut.
 Wenn Sie keine Hilfen anbieten können
 Oder noch Zweifel bestehen, dann melden Sie es dem Jugendamt

5 Informationen an das Jugendamt

	JA/NEIN	
Ich habe dem Jugendamt eine Kopie meiner Dokumentationen zugeschickt	☐ ☐	
Ich habe ggf. die entsprechenden Formblätter und Anlagen beigelegt	☐ ☐	
Ich habe eine Empfangsbestätigung entgegengenommen	☐ ☐	
Ich habe das Kind informiert	☐ ☐	 
Ich habe die Eltern informiert	☐ ☐	 

Hinweis: Diese Checkliste ist nicht Bestandteil Ihrer Dokumentation.
 Beantworten Sie die Fragen so ehrlich und sorgfältig wie möglich.

Jugendamt

Name:

Tel:

Mail:

Insoweit erfahrene Fachkraft

Name:

Tel:

Mail:

Polizei

Name:

Tel:

Mail:

Andere



4. Mögliche Erscheinungsformen innerhalb der eigenen Einrichtung

Dieser Abschnitt setzt sich mit folgenden Themen zur Kindeswohlgefährdung auseinander:

- Kindeswohlgefährdung durch eigene Mitarbeiterinnen können sein
- Kindeswohlgefährdung durch andere betreute Kinder

4.1. Kindeswohlgefährdung durch eigene Mitarbeiterinnen können sein

▪ **Macht und Machtmissbrauch**

In regelmäßig stattfindenden Teamsitzungen reflektieren die pädagogischen Mitarbeiter ihr Handeln mit dem Blick auf möglichen Machtmissbrauch. Hierbei werden die Themen Macht und Grenzen als Tagesordnungspunkt fokussiert. Das Instrument der kollegialen Beratung wird als integraler Bestandteil genutzt, wenn gewichtige Anhaltspunkte vorliegen. Somit wird sichergestellt, dass diese Anhaltspunkte multiperspektivisch eingeschätzt werden. Darüber hinaus entsteht Handlungssicherheit.

▪ **Grenzüberschreitungen/ Nähe und Distanz**

Alle pädagogischen Fachkräfte haben eine besondere Funktion im Umgang mit Grenzen. Eine Grenzüberschreitung der fachlich gebotenen Distanz liegt vor, wenn eine Fachkraft in einer Situation vorrangig eigene Bedürfnisse befriedigt. Es zählt zu den Pflichten jeder pädagogischen Fachkraft, wahrgenommene Anzeichen für eine Grenzüberschreitung in einer Teambesprechung einzubringen, bzw. die zuständige Leitung über die eigene Wahrnehmung zu informieren.

Darüber hinaus gehört es zu den Aufgaben der Leitung, im Falle des Verdachtes auf Grenzüberschreitung die Sachlage zu überprüfen.

Körperkontakt in der pädagogischen Arbeit ist grundsätzlich am Bedürfnis des Kindes orientiert. Private Kontakte zu Eltern und Kinder, die die Einrichtung besuchen, sind transparent gegenüber dem Team und Leitung zu gestalten.

Die pädagogischen Fachkräfte sind aufmerksam und sensibel und sprechen Grenzverletzungen und nicht eindeutige Situationen an und sorgen in Teamzusammenkünften für Aufarbeitung und Klärung. Dies schließt die Sensibilität für das eigene Handeln und dessen Auswirkungen ein.

Insbesondere legen wir dabei Wert auf unbedingte Wertschätzung und Respekt im Gesprächsverlauf.

▪ **Beteiligung und Umgang mit Beschwerden**

Jede Kita führt ihr eigenes Beschwerdemanagement und sichert den geregelten Umgang mit Kritik und Beschwerden von Kindern, Eltern und weiteren Bezugspersonen und Mitarbeitern. Dieses Verfahren ist in jeder Kitakonzeption verankert.

▪ **Einstellung und Gewinnung neuer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen**

Um die persönliche Eignung eines Bewerbers sicher zu stellen, werden in Vorstellungsgesprächen gezielte Fragen zum Umgang und bisherige Erfahrungen mit Grenzüberschreitungen sowie zum Schutzauftrag gestellt. Dabei werden Themen zu Grundsätzen des pädagogischen Handelns thematisiert.

Auf den Verfahrensablauf nach § 8a SGB VIII wird verbindlich hingewiesen.

4.2. Kindeswohlgefährdung durch andere betreute Kinder

Gewaltfreie Sprache, gewaltfreie Konfliktlösungsstrategien und Abgrenzungen gegenüber grenzüberschreitendem Verhalten werden im pädagogischen Alltag eingeübt und praktiziert. Generell bemühen sich alle MitarbeiterInnen um eine Atmosphäre, in der sich Kinder leicht mitteilen können. Dabei steht der Schutzauftrag an erster Stelle.

Die pädagogischen Fachkräfte setzen sich regelmäßig mit entwicklungspsychologischen Stadien auseinander. Sie reflektieren ihre eigene ethische Grundhaltung und geben somit den Kindern Orientierung und Hilfestellung bei der Auseinandersetzung in der Entwicklung mit ihrer eigenen Persönlichkeit.

5. Partnerschaftliche Zusammenarbeit mit Eltern

Die partnerschaftliche Zusammenarbeit ist getragen von gegenseitiger Akzeptanz und partnerschaftlichem Miteinander. Im Mittelpunkt der Zusammenarbeit steht das gemeinsame Bemühen um die Entwicklung und das Wohlbefinden der Kinder. So entsteht Verständnis und Transparenz unserer Arbeit. Wir schaffen durch sensible Gespräche Vertrauen und bauen so eine gute Beziehung auf.

Die Eltern werden im Aufnahmegespräch über den Verfahrensablauf, gemäß Schutzauftrag (§ 8a SGB VIII) in Kenntnis gesetzt.

6. Quellen:

- § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (Gesetzestext)
- Information zu gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung (ohne Rücksicht des Vermögens)
- Liste der geförderten Kinderschutz-Fachberatungsstellen sowie der bezirklichen Kinderschutzkoordinatoren
- § 72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen (Gesetzestext)
- Liste der in § 72a SGB VIII genannten Straftatbestände gemäß Strafgesetzbuch (StGB)
- § 30a Bundeszentralregistergesetz, Antrag auf eine erweitertes Führungszeugnis
- Merkblatt zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis (Stand: 15.10.2013)
- Empfehlung zum Verfahrensablauf der Anforderung und der Dokumentation von erweiterten Führungszeugnissen
- Muster zur Abforderung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs .2 Bundeszentralregistergesetz (BZRG)
- Muster für eine Erklärung (wenn Ehrenamtliche auf Grund eines kurzfristig notwendigen Einsatzes kein EFZ zeitgerecht einbringen können)
- Verbindliche Regelungen für die Zusammenarbeit von ASD, Krippe/Kita und Freien Trägern der Jugendhilfe, LRV
- Gesetze: BGB, KiBeG Freie Hansestadt Hamburg, SGB VIII